

Hauptsatzung der Gemeinde Hingstheide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hingstheide vom 26.05.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hingstheide erlassen:

§ 1 Siegel

- (1) Das Dienstsiegel der Gemeinde trägt im oberen Halbkreis die Inschrift „Gemeinde Hingstheide Kreis Steinburg“ und im unteren Halbkreis das Landeswappen.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister als Vorsitzende/r der Gemeindeversammlung und dessen/deren Stellvertreter werden von dieser für die Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) gewählt.
- (2) Für die Wahl bzw. das Wahlverfahren gelten die §§ 33 Abs. 3 und 52 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) entsprechend, wobei anstelle der absoluten Mehrheit nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 5 GO die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger tritt.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verfügt für die Wahlzeit nach Abs. 1 über 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter, welche sie/ihn im Verhinderungsfall vertreten. Für die Wahl durch die Gemeindeversammlung gilt § 40 Abs. 3 GO.
- (4) Für die Abberufung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und ihrer/seiner 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter gilt § 40 a GO, wobei für die Abberufung nach § 40 a Abs. 2 Nr. 1 GO an die Stelle der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter die Mehrheit der Gemeindebürgerinnen/-bürger tritt.
- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 3 übertragen.
- (7) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,

2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
3. den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pacht -Verträgen, soweit der jährliche Zins 1.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.000,00 € jährlich,
5. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches; sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
6. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
7. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen.

Sie oder er berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung über die nach Ziffer 1 – 8 getroffenen Entscheidungen.

§ 3

Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden in der konstituierenden Sitzung nach der Kommunalwahl für die Dauer der Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) gebildet:

a) Bau- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Infrastruktur einschl. gemeindlicher Entwicklungsplanung, Bau- und Wegewesen

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindeversammlung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6 **Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat. Die nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung übertragenen Zuständigkeiten kann die Gemeindeversammlung im Einzelfall bis zu einer abschließenden Entscheidung an sich ziehen.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist durch schriftliche Einladung an alle Haushalte und durch Veröffentlichung nach § 11 dieser Satzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einzuberufen.
- (3) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Bürgerinnen und Bürger einschließlich des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder seiner oder ihrer Stellvertreterin oder seines oder ihres Stellvertreters anwesend sind.

§ 7 **Aufgaben der ständigen Ausschüsse**

Dem Bau- und Finanzausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren oder dessen Stellvertretenden nach § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO übertragen.

§ 8 **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde zu einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen

abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hingstheide in Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei der Bushaltestelle Mönkloher Straße - Ecke Bokeler Straße“ befindet, veröffentlicht.
- (2) Alle sonstigen Satzungen der Gemeinde Hingstheide werden durch Bereitstellung im Internet unter (www.amt-kellinghusen.de) veröffentlicht. An der Bekanntmachungstafel, die sich „bei der Bushaltestelle Mönkloher Straße - Ecke Bokeler Straße“ befindet, ist hierauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hingstheide erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Hinweis an der Bekanntmachungstafel kann dabei entfallen.

§ 11 ***Inkrafttreten***

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung (Nachtrag 1) vom 05.02.2012, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10.06.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hingstheide, 12.06.2013

Storm
Bürgermeisterin